

Abschiedsvorlesung, daß die sich seit dem 12. Jh. herausbildenden und in vielen Bereichen identischen, jedenfalls ähnlichen Regeln im Handelswesen nur in England mit dem Begriff *Lex mercatoria* belegt wurden und auch nicht unabhängig „von der legislativen Gewalt“ waren: Ob die *Lex mercatoria* „im Mittelalter Wirklichkeit war, wissen wir nicht genau, wohl aber, daß wir es mit einer wiederkehrenden Vision der europäischen Rechtsgeschichte zu tun haben“ (S. 167).
G. Sch.

Albrecht CORDES, Auf der Suche nach der Rechtswirklichkeit der mittelalterlichen *Lex mercatoria*, ZRG Germ. 118 (2001) S. 168–184, wendet sich in seiner (parallel in dem von Otto Gerhard Oexle und Pierre Monnet herausgegebenen Sammelbd. „Stadt und Recht im Mittelalter/La ville et le droit au Moyen Age“ erscheinenden) Frankfurter Antrittsvorlesung (mit Erfolg) gegen die namentlich von Harold Berman vertretene These, derzufolge sich im 11. und 12. Jh. eine *lex mercatoria* im Sinne einer kohärenten kaufmännischen Rechtsordnung unabhängig von ‚nationalen‘ Gesetzgebern entwickelt habe.
G. Sch.

Thomas VOGEL, Fehderecht und Fehdepraxis im Spätmittelalter am Beispiel der Reichsstadt Nürnberg (1404–1438) (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 11) Frankfurt am Main u. a. 1998, Lang, 324 S., ISBN 3-631-33100-2, EUR 50,10. – Die Freiburger Diss. orientiert sich bewusst an dem in jüngster Zeit heftig angegriffenen methodischen Ansatz Otto Brunners und behandelt die Fehden, welche die Reichsstadt Nürnberg zwischen den Jahren 1404 und 1438 zumeist mit niederadeligen Gegnern ausgefochten hat. Die reichen Nürnberger Archivbestände, vor allem die fast lückenlos erhaltene Briefbuchserie des Inneren Rates ermöglichen es dem Vf., für den Bearbeitungszeitraum insgesamt 145 Fehden auszumachen, die in einem eigenen Anhang dokumentiert werden. Anhand dieses reichen Materials werden im Hauptteil „Fehderecht und Fehdepraxis“ analysiert; auf eine eingehende Untersuchung von drei Fallbeispielen als „typischen Fehden“ folgen Erörterungen zum Fehdebegriff, zum Fehdepersonal, zu den Formalitäten der Fehdeeröffnung, zum Fehdeverlauf und zu den Möglichkeiten der Fehdebeilegung („Richtung und Sühne“). Auffallend ist zum einen, daß keine der untersuchten Fehden durch Ehrverletzung verursacht wurde, und zum anderen, daß durchaus auch eine Minderzahl „nicht-adeliger Befehder Nürnbergs“ (Bürger und sogar Bauern) festgestellt werden konnten. Der Vf. kommt in seiner stets quellennahen und überzeugenden Darstellung insgesamt zu dem Fazit, daß die Forschungsergebnisse Otto Brunners durch das Nürnberger Material bestätigt werden (S. 252).

Franz Fuchs

Roberta BARGAGLI, Bartolomeo Sozzini. Giurista e politico (1436–1506) (Quaderni di «Studi Senesi» 92) Milano 2000, Giuffrè, XIV u. 255 S., ISBN 88-14-08218-9, ITL 40.000. – Die postum veröffentlichte Abhandlung wurde 1997 für ein doktorato di ricerca eingereicht; ihr war 1992 eine Publikation einschlägiger Quellen im *Bullettino senese di storia patria* voraus-